



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die Kirchenvorstände und
Kapellenvorstände
(über die Superintendenturen),
Kirchenkreisvorstände und Kirchenämter

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Datum 20. Juni 2023
Aktenzeichen N-412-2.4 / 75

Sind Sie dabei, noch vor der Kirchenvorstandswahl 2024 Kirchengemeinden zusammenzulegen oder eine Gesamtkirchengemeinde zu bilden?

Bitte beachten Sie dann die folgenden Hinweise zur KV-Wahl.

Unser Rundschreiben vom 23. Januar 2023 – Az. N-412-2.4 / 76

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen 2024 sind einige Besonderheiten zu bedenken, sofern Sie dabei sind, noch vor der Kirchenvorstandswahl 2024 Kirchengemeinden zusammenzulegen oder eine Gesamtkirchengemeinde zu bilden. In diesem Rundschreiben stellen wir die Vorgehensweise dar.

- I. Information zu den Organisationsurkunden
- II. Gemeinsame Wahlvorbereitung in noch getrennten Kirchenvorständen – Wie geht das?
- III. Übergangskirchenvorstand ab 1. Januar 2024
- IV. Schaubilder zur KV-Wahl in einer (künftigen) Gesamtkirchengemeinde
- V. Bildung neuer Körperschaften zum 1. Januar 2025 oder später

I. Information zu den Organisationsurkunden

Die Organisationsurkunden zur Errichtung neuer Körperschaften verspäten sich und werden überwiegend nicht bereits im Sommer 2023 bei Ihnen eingehen. Das bedeutet aber nicht, dass Ihre Zusammenlegung oder die Errichtung Ihrer Gesamtkirchengemeinde gefährdet ist.

Im Laufe der vergangenen Wochen sind bei uns viele Anträge auf Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde, Zusammenlegung von Kirchengemeinden und Aufhebung von Kapellengemeinden eingegangen. Insgesamt

handelt es sich zurzeit um mindestens 50 verschiedene Fälle. Daneben begleiten wir auch zunehmend Prozesse, in denen ein Kirchengemeindeverband gebildet oder verändert werden soll, sowie Neuerrichtungen von Gesamtkirchengemeinden, die erst zum 1. Januar 2025 wirksam werden sollen. Gleichzeitig laufen die intensiven Vorbereitungen für die Neubildung der Kirchenvorstände.

Wir werden es daher nicht schaffen, alle Zusammenlegungen und Neuerrichtungen von Gesamtkirchengemeinden bereits bis Ende August zu beurkunden und die Satzungen zu genehmigen. Diesen Zeitpunkt hatten wir im Hinblick auf die KV-Wahlen zunächst anvisiert. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir diesen Termin leider nicht halten können. Eine Ausnahme stellt die vereinzelte Umwandlung von Kapellengemeinden in Ortskirchengemeinden dar, weil eine solche Umwandlung kirchenrechtlich nur bis zum 31. August 2023 zulässig ist.

Bei Ihren Vorbereitungen zur KV-Wahl können Sie jedoch bereits davon ausgehen, dass die Zusammenlegung oder Neuerrichtung so wie von Ihnen beantragt umgesetzt wird, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Alle beteiligten Kirchenvorstände haben die Zusammenlegung oder Bildung einer Gesamtkirchengemeinde beschlossen.
- b) Für eine Gesamtkirchengemeinde ist die Satzung fertig erarbeitet und mit uns abgestimmt.
- c) Der Kirchenkreisvorstand und das Land Niedersachsen wurden rechtzeitig beteiligt.

Entsprechendes gilt für die Erweiterung von Gesamtkirchengemeinden und die Aufhebung von Kapellengemeinden.

Sollte Punkt c eventuell nicht erfüllt sein, würden wir dies Ende August d. J. mitteilen. In vielen der laufenden Prozesse wurden der jeweilige KKV und das Land Niedersachsen bereits um eine Stellungnahme gebeten. Sollten wir hierauf in Einzelfällen keine Antwort erhalten, hätten wir das Erfordernis der Beteiligung trotzdem erfüllt und Punkt c damit erledigt.

Unter diesen Voraussetzungen führen Sie bitte die Wahlvorbereitungen bereits so durch, als hätten Sie unsere Organisationsurkunde bereits erhalten.

II. Gemeinsame Wahlvorbereitung in noch getrennten Kirchenvorständen – Wie geht das?

Kirchengemeinden, die zum 1. Januar 2024 zusammengelegt werden oder eine Gesamtkirchengemeinde bilden, müssen die KV-Wahl weitgehend so vorbereiten, als gäbe es die neue Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde bereits. Dies bedeutet, dass sie die **Entscheidungen, die ei-**

nem Kirchenvorstand im Zusammenhang mit der Wahl obliegen, gemeinsam treffen müssen. Das können sie auf zwei Weisen umsetzen: Entweder fassen die bisher eigenständigen Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse. Oder die Kirchenvorstände kommen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. In einer gemeinsamen Sitzung fassen die Anwesenden die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen aller Anwesenden. Im Einzelnen sind dies die nachfolgend aufgelisteten Beschlüsse:

Bis Anfang September 2023 entscheiden die Kirchenvorstände durch übereinstimmende Beschlüsse oder in einer gemeinsamen Sitzung über die folgenden Punkte:

- a) Wahlbezirke: Für den Bereich einer Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Wahlbezirk zu bilden (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Kirchenvorstandsbildungsgesetz – KVBG). Innerhalb einer Ortskirchengemeinde können daher unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 KVBG auch mehrere Wahlbezirke gebildet werden. Es ist jedoch nicht möglich, mehrere Ortskirchengemeinden zu einem Wahlbezirk zusammenzufassen. Jede Ortskirchengemeinde ist mindestens ein eigener Wahlbezirk.

(Ein Wahlbezirk ist definiert als ein Teilbereich einer Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde mit einem eigenen Wahlaufsatz – also eigenen Kandidierenden – und einem eigenen Wählerverzeichnis.)

- b) Urnenwahl: Soll in der Gesamtkirchengemeinde am 10. März 2024 auch eine Wahl im Wahllokal möglich sein? Ein solcher Beschluss muss sich auf alle Ortskirchengemeinden beziehen (Nummer 12.7 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum KVBG – AB-KVBG). In der zukünftigen Gesamtkirchengemeinde muss also entweder in jedem einzelnen Wahlbezirk eine Urnenwahl zugelassen werden oder in keinem Wahlbezirk.

Findet eine Wahl im Wahllokal statt, legen Sie die Orte für die Wahllokale und die Öffnungszeiten fest. Unter den Wahlbezirken können die Öffnungszeiten voneinander abweichen.

Findet keine Wahl im Wahllokal statt, legen Sie die Orte und eine Uhrzeit für den Beginn der Auszählung der Briefwahl fest. Denn auch diese Angaben müssen in der Gemeinde bekannt sein, da die Auszählung öffentlich ist.

- c) Vorläufige Zahl der zu Wählenden: Wie viele Mitglieder sollen insgesamt in den Gesamtkirchenvorstand gewählt werden? Wie teilt sich diese Zahl auf die einzelnen Wahlbezirke auf? Die Mindestzahl der zu Wählenden in einem Wahlbezirk liegt bei einer Person. (Zur Erinnerung: Die Mindestzahl von drei zu Wählenden gilt nur für eine Kirchengemeinde, nicht für einen einzelnen Wahlbezirk.)

Ein Beispiel für eine Gesamtkirchengemeinde mit drei Ortskirchengemeinden:

Gesamtkirchengemeinde „A“: Für den Gesamtkirchenvorstand legen

die heutigen Kirchenvorstände eine Zahl von insgesamt 12 zu wählenden Mitgliedern fest. Sie verteilen die Zahl von 12 wie folgt:

Ortskirchengemeinde „B“: Wahlbezirk „B“ mit 3 zu Wählenden
Ortskirchengemeinde „C-D“: Wahlbezirk „C“ mit 3 zu Wählenden
Wahlbezirk „D“ mit 2 zu Wählenden
Ortskirchengemeinde „E“: Wahlbezirk „E“ mit 4 zu Wählenden

Eine andere Aufteilung der insgesamt 12 zu Wählenden auf die Wahlbezirke wäre selbstverständlich auch möglich. Das hängt von den Wünschen vor Ort ab.

- d) Wahlausschuss: Insbesondere für die Übergangssituation vor der Gründung der Gesamtkirchengemeinde empfehlen wir Ihnen, einen gemeinsamen Wahlausschuss aus Mitgliedern aller beteiligter Kirchengemeinden zu bilden. Er nimmt dann die weiteren Aufgaben der Kirchenvorstände bei der Wahlvorbereitung wahr.
- e) Zugriff auf Systeme: Schließlich beschließen die Kirchenvorstände, welche Personen mit den Eingaben im Modul Wahl von Mewis NT und in der Web-Anwendung WahlPlus unseres Wahldienstleisters Winkhardt + Spinder beauftragt werden. In der Regel sollten dies die Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre sein.

Näheres zu diesen Beschlüssen haben wir in unserem „Rundbrief zur Kirchenvorstandswahl – Nr. 3“ vom 12. Juni 2023 beschrieben und Beschlussvorlagen beigelegt.

Die Beschlussvorlagen und den Rundbrief haben Sie über Ihr zuständiges Kirchenamt erhalten. **Bitte schicken Sie Ihre Beschlüsse mit den oben genannten Entscheidungen an Ihr Kirchenamt.**

Bei den Eingaben in das Modul Wahl von Mewis NT gilt: Bitte tragen Sie hier unbedingt den **Namen der zukünftigen Körperschaft** (maximal 45 Zeichen) ein – weil ja deren Vorstand neu gebildet wird und nicht die Vorstände der bisherigen Kirchengemeinden. Der Name der neuen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde steht später sowohl auf dem Stimmzettel (auch wenn es Wahlbezirke gibt) als auch auf dem Anschreiben an die Wahlberechtigten (als Absenderangabe der Wahlunterlagen und als Rücksendeadresse der ausgefüllten Wahlbriefe). Die Rücksendeadresse für Wahlbriefe enthält auch den Namen des Wahlbezirks (aus technischen Gründen auch dann, wenn es nur einen einzigen Wahlbezirk gibt). Bitte einigen Sie sich im Vorfeld auf eine einheitliche **Anschrift für die neue Körperschaft**, die Sie für die Absenderadresse und die Rücksendeadresse verwenden wollen. An diese Anschrift werden die Wahlbriefe Ihrer Wählerinnen und Wähler, die per Brief wählen, zurückgeschickt.

Bis zum 10. Oktober 2023 können die Gemeindemitglieder im Bereich der sich neu bildenden Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde Wahlvorschläge einreichen. Die Person, die den Vorschlag macht, muss nicht aus demselben Wahlbezirk stammen wie die Person, die vorgeschlagen

wird (Nummer 9.2 Satz 2 AB-KVBG). Ein Gemeindemitglied der zukünftigen Ortskirchengemeinde „B“ kann also auch ein Gemeindemitglied der zukünftigen Ortskirchengemeinde „E“ zur Wahl in den Gesamtkirchenvorstand vorschlagen. Im Wahlbezirk der Ortskirchengemeinde „E“ können jedoch nur Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinde „E“ kandidieren. Wie Sie wissen, kann man sich auch selbst als Kandidat/in vorschlagen.

Der gemeinsame Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 3 und 4 KVBG. Gibt es keinen Wahlausschuss, übernimmt jeder einzelne Kirchenvorstand diese Tätigkeiten. Es ist vor Ort zu klären, wer für die öffentliche Vorstellung der Kandidierenden verantwortlich sein soll.

Bis Ende Oktober 2023 folgt ein zweiter Teil an Beschlüssen, die entweder durch den Wahlausschuss oder, wenn es keinen gibt, durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände oder in einer gemeinsamen Sitzung getroffen werden müssen:

- a) Der Wahlausschuss kann / die Kirchenvorstände können die Wahlvorschläge um weitere Kandidierende ergänzen (§ 9 Absatz 5 Satz 1 KVBG).
- b) Die Zahl der zu Wählenden ist endgültig festzusetzen (§ 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 KVBG). Sowohl für die neue Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde als auch für jeden Wahlbezirk.
- c) Der Wahlaufsatz (finale Liste der Kandidierenden – § 10 Absatz 1 KVBG) ist zu beschließen.

Auch diese Beschlüsse schicken Sie an Ihr Kirchenamt.

Anfang Dezember 2023 prüfen die Kirchengemeinden im System WahlPlus die Stimmzettel und Kandidierendenvorstellungen und geben sie zum Druck frei. Praktisch machen das diejenigen Personen, die einen Zugriff auf WahlPlus erhalten haben.

III. Übergangskirchenvorstand ab 1. Januar 2024

Die sich zum 1. Januar 2024 bildenden Kirchenvorstände und Gesamtkirchenvorstände setzen sich so zusammen, wie die jetzigen Kirchenvorstände es beschlossen haben.

Weil die im Jahr 2024 zu bildenden Kirchenvorstände und Gesamtkirchenvorstände erst ab dem 1. Juni 2024 im Amt sein werden, muss für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2024 übergangsweise ein Vorstand entstehen. Wie sich dieser Vorstand jeweils zusammensetzt, haben die bisherigen Vorstände in der Regel bereits selbst entschieden. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände werden zu Mitgliedern des übergangsweise amtierenden Kirchenvorstandes/Gesamtkirchen-

vorstandes (§ 43 Absatz 1 Satz 1 des alten KVBG / § 17 Absatz 3 Satz 3 Regionalgesetz).

2. Jeder beteiligte Kirchenvorstand entsendet nur eine bestimmte Zahl seiner Mitglieder in den übergangsweise amtierenden Kirchenvorstand/ Gesamtkirchenvorstand (§ 43 Absatz 1 Satz 2 des alten KVBG / § 17 Absatz 3 Satz 1 Regionalgesetz).

Sollen in einer Gesamtkirchengemeinde auch **Ortskirchenvorstände** gebildet werden (§ 20 Absatz 2 Regionalgesetz), entstehen diese am 1. Januar 2024 nicht automatisch. Der Gesamtkirchenvorstand muss diese Ortskirchenvorstände nach dem 1. Januar 2024 durch einen Beschluss bilden. Jedem Ortskirchenvorstand gehören die gewählten und berufenen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die der jeweiligen Ortskirchengemeinde angehören (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Regionalgesetz). Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde hinzuberufen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 Regionalgesetz). Dies ist auch in der Präsentation in der **Anlage** zu diesem Schreiben dargestellt.

Die für die Übergangszeit gebildeten Kirchenvorstände und Gesamtkirchenvorstände sind ab dem 1. Januar 2024 auch für die Neubildung der Vorstände zum 1. Juni 2024 zuständig. Ist zu diesem Zeitpunkt bereits ein gemeinsamer Wahlausschuss (§ 7 KVBG) im Amt, kann dieser seine Tätigkeit auch über den 1. Januar 2024 hinaus fortsetzen.

Aufgrund der Auszählungsergebnisse vom Wahltag (10. März 2024) stellt der Wahlausschuss oder (falls nicht vorhanden) der für die Übergangszeit gebildete Kirchenvorstand/Gesamtkirchenvorstand das Wahlergebnis fest, gibt es in der neuen Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bekannt und weist auf das Beschwerderecht hin (§ 16 Absatz 4 KVBG).

IV. Schaubilder zur KV-Wahl in einer (künftigen) Gesamtkirchengemeinde

Nach dem 1. Juni 2024 bildet der neue Gesamtkirchenvorstand wiederum die neuen **Ortskirchenvorstände**, sofern die Satzung der Gesamtkirchengemeinde die Bildung von Ortskirchenvorständen vorsieht. **Ortskirchenvorstände werden nicht direkt von den Gemeindemitgliedern gewählt.** Das Kirchenvorstandswahlrecht gilt nur für die Bildung des Gesamtkirchenvorstandes.

Als **Anlage** senden wir Ihnen **Schaubilder zur Bildung eines Gesamtkirchenvorstandes und von Ortskirchenvorständen** sowie einige erläuternde Folien zu. Diese Schemata sind für alle Gesamtkirchengemeinden – also auch für solche, die schon länger bestehen – verwendbar.

V. Bildung neuer Körperschaften zum 1. Januar 2025 oder später

Die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 läuft noch normal

ab, wenn Kirchengemeinden erst zum 1. Januar 2025 oder noch später sich vereinigen oder eine Gesamtkirchengemeinde gründen. In diesen Fällen wählt jede einzelne bisherige Gemeinde noch einen eigenen Kirchenvorstand mit mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern.

Wie ist dann mit einer möglichen **3-jährigen Amtszeit** von KV-Mitgliedern umzugehen? Erstmals haben Gemeindemitglieder die Option, sich nur für eine Amtszeit von drei Jahren wählen oder berufen zu lassen (§ 1 Absatz 5 KVBG). Diese Amtszeit beginnt am 1. Juni 2024 und endet normalerweise am 31. Mai 2027. Ist die Kirchengemeinde während dieser Zeit an einer Zusammenlegung oder Bildung einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt, läuft die 3-jährige Amtszeit einfach weiter. Dies gilt natürlich nur, wenn das KV-Mitglied überhaupt in den neuen Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand übergeht.

Beispiel: Eine einzelne Kirchengemeinde „A“ führt Anfang 2024 die KV-Wahl durch. Ein Gemeindemitglied erklärt, nur für eine Amtszeit von drei Jahren kandidieren zu wollen. Diese Person wird gewählt und beginnt am 1. Juni 2024 ihre 3-jährige Amtszeit im Kirchenvorstand „A“.

Am 1. Januar 2025 bildet die Kirchengemeinde „A“ mit drei anderen Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde. Die vier Kirchenvorstände vereinbaren, dass eine bestimmte Zahl ihrer Mitglieder in den Gesamtkirchenvorstand übergehen soll. Der Kirchenvorstand „A“ beruft daraufhin u. a. das Mitglied mit 3-jähriger Amtszeit in den Gesamtkirchenvorstand (§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 Regionalgesetz). Die Amtszeit dieses Mitglieds läuft nun noch bis zum 31. Mai 2027 (also 7 Monate im Kirchenvorstand „A“ und 2 Jahre 5 Monate im Gesamtkirchenvorstand, somit insgesamt 3 Jahre).

Dieses Mitglied kann bis zum 28. Februar 2027 erklären, dass es seine Amtszeit bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes, also um weitere drei Jahre verlängert (§ 1 Absatz 5 Satz 3 KVBG).

Macht das Mitglied von dieser Verlängerungsoption keinen Gebrauch, scheidet es mit Ablauf des 31. Mai 2027 aus dem Gesamtkirchenvorstand aus. Das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl aus der Kirchengemeinde „A“ rückt nach (§ 23 Absatz 1 KVBG).

Steht kein Ersatzmitglied aus der Kirchengemeinde „A“ zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren durchzuführen (§ 23 Absatz 2 Satz 1 KVBG). Das zu berufende Mitglied muss nicht aus der Kirchengemeinde „A“ kommen, es kann auch einer der drei anderen Ortskirchengemeinden angehören.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Burmeister

Schlotz

Anlage: Präsentation „Hinweise zur KV-Wahl in (künftigen) Gesamtkirchengemeinden“